

**100 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlagen Vinnbrück und
St. Hubert der Stadtwerke Kempen
(Wasserwerksbetreiber)
- Wasserschutzgebiet Vinnbrück und St. Hubert -
vom 8. 2. 1995/1 Karte**

Bezirksregierung
54.17.02-121, 231, 231 a

Düsseldorf, den 28. Februar 1995

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
- § 8 Genehmigungen

- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. 2. 1990 (BGBl. I S. 205) - BGBl. III 753-1 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 8. 1992 (BGBl. I S. 1564),

der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77), geändert durch § 51 Abs. 4 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW –) vom 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 2. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1992 (GV. NW. S. 175) und

der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. 3. 1990 (GV. NW. S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Vinnbrück und St. Hubert

(begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Viersen in der Stadt Kempen auf die Gemarkungen:

Tönisberg, Fluren: 1 teilweise (tlw.) und 2 tlw.

St. Hubert, Fluren: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12, 13 tlw., 14 tlw., 15, 16, 18, 19, 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23, 24, 25, 26 tlw., 28, 29 tlw.

Kempen, Fluren: 63 tlw., 64 tlw., 67 tlw., 71 tlw., 72 tlw., in der Stadt Krefeld auf die Gemarkung:

Hüls, Fluren: 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 25 tlw., 54 tlw.

und im Kreis Kleve in der Gemeinde Kerken auf die Gemarkung: Stenden, Flur 4 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5 000, die aus 7 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, und die Zone II grün umrundet, die Zone I ist rot angelegt.

Aufgrund der besonderen Lage des Schutzgebietes St. Hubert innerhalb der Schutzzone III B von Vinnbrück wurde auf die Ausweisung der Schutzzone III B für St. Hubert verzichtet. Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutz-zonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage A liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –

2. Oberkreisdirektor Viersen
– Untere Wasserbehörde –
3. Oberkreisdirektor Kleve
– Untere Wasserbehörde –
4. Oberstadtdirektor Krefeld
– Untere Wasserbehörde –
5. Stadtdirektor Kempen
6. Gemeindedirektor Kerken

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasseranlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Anlagen, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(4) Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, daß eine Gewässerunreinigung ausgeschlossen erscheint. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(5) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot). Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(6) Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode.

(7) Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(8) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(9) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(10) Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) in Wasser-schutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzen-schutz-Anwendungsverordnung.

(11) Eine grundwasserschonende Anwendung zuge-lassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbe-kämpfungsmittel (PBSM) liegt dann vor, wenn durch die Anwendung eine Gewässerverunreinigung aus-geschlossen erscheint. Die einzelnen Anwendungs-gaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeich-nen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzube-wahren und auf Aufforderung der Unteren Wasser-behörde vorzulegen. Der Anwender muß im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

(12) Recycling-Materialien im Sinne dieser Verord-nung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtent-wicklung und Verkehr - IV A 3-953-26308 - III B 6-32-40 (45) vom 25. 4. 1991 - III B 6-32-15/102 - und 30. 4. 1991 genannten industriellen Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe sowie Gießereireststoffe nach dem Runderlaß des Ministeriums für Stadtent-wicklung und Verkehr - III B 6-30-05/226 - vom 16. 4. 1993 und vergleichbare mineralische Reststoffe, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(13) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Abwasser oder Kühl-wasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit was-sergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbe-sondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Leder- verarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Schrottplätze,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf)
- Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Auto- wracks.

(14) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Ver-ordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermi-schen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikali-schen, chemischen oder biologischen Eigenschaften

des Wassers nachteilig verändern können, insbeson- dere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasser- stoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halo- gen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schäd- lings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Dünge- mittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung ent- sprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS) des Bun- desministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit vom 9. März 1990 (GMBI. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung und die im Katalog was-sergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in der Zone III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Was- sergewinnungsanlage, der behördlichen Überwa- chung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsauf- gaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind ver- boten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmi- gungs- und Anzeigepflichten in den Zonen III B, III A, II und I folgen aus der dieser Verordnung bei- gefügten Anlage A.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben; den Betroffenen, auf deren Grundstücke Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen
und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen
zu dulden.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Wirtschaftsjahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, daß (z. B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung
und
- Zeitraum

aufgebracht werden und daß unter Berücksichtigung

- der konkreten Bodenart,
 - des Nährstoffinhalts im Boden,
 - des Nährstoffzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat,
- kein Nährstoffüberschuß entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Wirtschaftsjahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisdienststelle der Landwirtschaftskammer bis zum 15. Dezember des zu bilanzierenden Wirtschaftsjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisdienststelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden - bezogen auf den Stickstoffgehalt - durch eine am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung).

Im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Messungen erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren, durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde - unbeschadet anderer Rechte - berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung auf öffentliche Flächen.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Wirtschaftsjahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, daß nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes gearbeitet wurde, die sich daran orientieren, eine Gewässerverunreinigung auszuschließen.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, daß in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart,
- Anlaß der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Wirtschaftsjahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisdienststelle der Landwirtschaftskammer bis zum 15. Dezember des zu bilanzierenden Wirtschaftsjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisdienststelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4) Die Regelungen der Absätze 1-3 finden sinngemäß Anwendung auf öffentliche Flächen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung zu versagen; eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotentials im Wasserschutzgebiet bzw. einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor

nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen. Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, sollte die Untere Wasserbehörde in der Regel die Landwirtschaftskammer beteiligen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern,
- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
- des Errichtens von Silagesilos,
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muß im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MURL von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.

(4) Die zuständige Untere Wasserbehörde muß berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muß insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 3 i. V. m. §§ 6 oder 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - gegebenenfalls unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

Dr. Behrens

Anlage A

zur Wasserschutzgebietsverordnung Vinnbrück und St. Hubert

(Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
1 Abfallentsorgungsanlagen				
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen	V G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen	V	V

Zone	III B	III A	II	I
1.2	wesentliches Ändern	G	V	V
2	Abgrabungen, Grabungen			
2.1	über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 qm hinaus	G Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen, Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und – soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird – Baugruben für Ein- und Zweifamilienhausbebauung, G: Baugruben für Mehrfamilienhausbebauung	V
2.2	Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen	V
2.3	sonstige Abgrabungen	G	V	V
3	Abwasseranlagen (s. § 2)			
3.1	Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
4	Abwasser, unbehandeltes			
4.1	Schmutzwasser Einleiten in oberirdische Gewässer Einleiten, Versickern Verrieseln in den Untergrund, Aufbringen	V	V	V
4.2	Niederschlagswasser von Dachflächen Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G	G	V
4.3	Niederschlagswasser von bebauten, befestigten Flächen (wie z. B.: Straßen, Wegen, Hofflächen, Parkplätzen) aus Wohngebieten (auch Außenbereich) Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G	G	V
5	Abwasser, behandeltes			
5.1	Schmutzwasser			
5.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G	V	V
5.1.2	Einleiten in oberirdische Gewässer, die nicht die Zone II durchfließen	G	G	V
5.1.3	Aufbringen	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
5.1.4 Einleiten (z. B. Verrieseln) in den Untergrund	V G: Verrieseln aus Kleinklär- anlagen	V	V	V
5.2 Niederschlagswasser	G	G	G	V
5.2.1 Einleiten in ober- irdische Gewässer				
6 Abwasserbehandlungs- anlagen (s. § 2)				
6.1 Errichten	G	V G: Regenklärbecken und Regenüberlaufbecken	V	V
6.2 Erweitern, wesentl. Ändern	G	G	V	V
7 Anflugsektoren, Not- abwurfplätze des Luft- verkehrs				
7.1 Ausweisen	G	V	V	V
8 Anlagen, bauliche				
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung		G V: wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Aus- laugung wassergefährdender Stoffe besteht	V	V
8.2 geringfügiges Ändern			G	V
9 Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderte natürlicher Locker- und Festgesteine				
9.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
10 Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kern- brennstoffe, zum Er- zeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Lagern, Ablagern oder Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
10.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Lagern und Ver- wenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elek- tronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V Ausnahme: Lagern und Ver- wenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elek- tronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radio- aktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließ- verhaltens von Grundwasser- strömen	V
10.2 wesentliches Ändern	G Ausnahme: Lagern und Ver- wenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elek- tronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V Ausnahme: Lagern und Ver- wenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elek- tronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radio- aktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließ- verhaltens von Grundwasser- strömen	V
11 Anlagen zum Erzeugen ionisierender Strahlen				

Zone	III B	III A	II	I
11.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
	Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik		
11.2	wesentliches Ändern	G	V	V
	Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik		
12	Anlagen zum Güterumschlag			
12.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
13	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen			
13.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	V	V
14	Anlagen zum Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Verwenden oder Behandeln wassergefährdender Stoffe			
14.1	Errichten, Erweitern	G	V	V
		G: Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden; abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischem Dünger; kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle; abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Festmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden; dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf		

Zone	III B	III A	II	I	
14.2	wesentliches Ändern	G	V	V	
15	Anlagen, wasser- gefährliche				
15.1	Errichten, Erweitern von Großanlagen	V	V	V	
15.2	wesentliches Ändern von Großanlagen	G	V	V	
15.3	Errichten, Erweitern von sonstigen Anlagen	G	V	V	
15.4	wesentliches Ändern von sonstigen Anlagen	G	V	V	
16	Badebetrieb an ober- irdischen Gewässern				
16.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	
17	Bahnanlagen, s. Verkehrsanlagen				
18	Bauschuttzubereitungs- anlagen				
18.1	Errichten, Erweitern	G	V	V	
18.2	wesentliches Ändern	G	V	V	
19	Baustellen				
19.1	Errichten und Erwei- tern insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen		V	V	
20	Baustofflager				
20.1	Errichten, Erweitern	G	V	V	
21	Befahren von Gewässern		V	V	
22	Befahren von Gewäs- sern mit Fahrzeugen mit Verbrennungs- motor	G	V	V	
23	Betreten der Zone durch Personen, die nicht im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Über- wachungsaufgaben betraut sind			V	
24	Bewässern mit hygie- nisch nicht einwand- freiem Wasser				
25	Bohrungen	G Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkund- liche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobach- tungsdienst; Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen, Bohrungen zum Ziehen von Nährstoff- untersuchungen	G Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkund- liche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobach- tungsdienst; Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen, Bohrungen zum Ziehen von Nährstoff- untersuchungen	V G: Bohrungen für den Grund- wasserbeobachtungsdienst und für bodenkundliche Untersuchungen; Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen, Bohrungen zum Ziehen von Nährstoff- untersuchungen	V

Zone	III B	III A	II	I
26				
26.1	Umwandlung in Ackerland	G	V	V
27	Düngemittel (s. Nährstoffträger)			
28	Erdaufschlüsse			
28.1	Schaffung jeder Art		V Ausnahme: die ordnungsgemäße den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung G: bodenkundliche Untersuchungen	V
28.2	Ändern, Herrichten, Rekultivieren		G Ausnahme: die ordnungsgemäße den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	V
29	Fahrzeuge, Maschinen			
29.1	Reparieren, Warten, Reinigen, Wagenwaschen, Ölwechsel		V	V
30	Festmist (s. Nährstoffträger)			
31	Festmistlager	G	V	V
32	Fischhaltung mit Zufütterung	V	V	V
33	Fischteiche			
33.1	Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Zierteiche	V ausgenommen: Zierteiche	V
33.2	Ändern		G	V
34	Friedhöfe			
34.1	Neuanlagen, wesentliches Erweitern	G	V	V
34.2	Erweitern	G	V	V
35	Gartenbaubetriebe			
35.1	Neuanlagen, Erweitern	G	V	V
36	Golfsportanlagen			
36.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
37	Grabungen (s. Abgrabungen)			
38	Gräben Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
39	Gülle (s. Nährstoffträger)			
40	Güllebehälter			
40.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
41 Intensivbeweidung (s. § 2) Viehansammlung, Pferche		G	V	V
42 Jauche (s. Nährstoffträger)				
43 Klärschlamm	V	V	V	V
44 Kleingartenanlagen i. S. d. Bundes- kleingartengesetzes				
44.1 Neuanlagen, Erweitern	G	V	V	V
45 Kompost (s. Nährstoffträger)				
46 Kompostierungsanlagen				
46.1 Errichten, Erweitern	G	V	V	V
46.2 Wesentl. Ändern	G	G	V	V
47 Kompostierungs- anlagen für reine Grünabfälle über 2 Tonnen (s. Zwischenlager)				
48 Kühlwasser, unbelastetes				
48.1 Versickern über die belebte Bodenzone und Einleiten in den Unter- grund	G	G	V	V
49 Leitungen mit wasser- gefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlte unterirdische Strom- leitungen				
49.1 Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V	V
50 Lagern (s. Zeiten)				
51 Landebahnen (s. Startbahnen)				
52 Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltun- gen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		G	V	V
53 Maschinen (s. Fahrzeuge)				
54 Motorsport	G	V	V	V
55 Nährstoffträger (s. § 2)				
55.1 Aufbringen auf er- werbsmäßig genutzten Flächen und öffent- lichen Flächen				V
				anzeigepflichtig (s. § 6)
55.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V	V	V	V
				Ausnahme: grundwasserschonende Düngung (s. § 2)
55.3 Aufbringen bei Besorg- nis der Abschwem- mung, insbesondere auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden oder auf hängi- gen Flächen	V	V	V	V
56 Netztierhaltung von Fischen	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
57				
58				
59				
59.1	V	V	V	V
59.2				V
		anzeigepflicht (s. § 7)		
59.3	V	V	V	V
		Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung (s. § 2)		
60				
61				
61.1			G	V
62				
62.1	V	V	V	V
63				
63.1	G	G	V	V
63.2			G	V
64				
64.1	V	V	V	V
	G: bei Einhaltung der Anforderungen der unter § 2 Abs. 12 dieser Verordnung genannten Erlasse			
65				
	G	G	V	V
67				
67.1	G	V	V	V
		Ausnahme: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; Abwasserleitungen		
67.2	G	G	V	V
		Ausnahme: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; Abwasserleitungen		

Zone	III B	III A	II	I
68	Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe (Zwischenlager)			
68.1	G	V	V	V
68.2	G	G	V	V
69	Schießstände			
69.1	G V: Tontaubenschießstätten	V	V	V
69.2	G	G	V	V
70	Sicherheitsflächen des Luftverkehrs (s. Startbahnen)			
71	Silagen, Silagemieten			
71.1	V Ausnahme: wenn Sickersäfte schadlos abgeleitet werden	V Ausnahme: wenn Sickersäfte schadlos abgeleitet werden	V	V
72	G	G	V	V
73	Sprengungen			
74	Startbahnen, Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs			
74.1	G	V	V	V
74.2	G	G	V	V
75	Stellplätze (s. Rastanlagen)			
76	Stoffe, wassergefährdende (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
76.1	V	V	V	V
76.2	V Ausnahme: abgedichtete Flächen zum Lagern von Festmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden	V Ausnahme: abgedichtete Flächen zum Lagern von Festmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden	V	V
76.3	V	V	V	V
76.4	Lagern, Abfüllen, Sammeln, Umfüllen, Verarbeiten, Verwenden			
76.5	Transportieren			
77	Straßen und Wege			
77.1	G	G	V	V
78	Stromkabel (s. Postkabel)			
79	Tontaubenschießstände (s. Schießstände)			

Zone	III B	III A	II	I
80				
Ver- und Entsorgungsleitungen				
80.1			V	V
Verlegen				
80.2			G	V
Unterhaltungsmaßnahmen				
81				
Verkehrsanlagen und Bahnanlagen (mit Ausnahme von Rangierbahnhöfen)				
81.1	G	G	V	V
Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern				
81.2			G	V
Unterhaltungsmaßnahmen				
82				
Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben				
82.1	G	G	V	V
Erweitern im Zuge von baulichen Maßnahmen				
83				
Wärmepumpen (s. § 2)				
83.1		G	V	V
Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern				
84				
Wald				
84.1	V	V		
Kahlschlag über 1 ha innerhalb von 5 Jahren				
84.2			V	V
Kahlschlag (s. § 2)				
84.3	G	G	V	V
Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten				
85		V	V	V
Zelten und Lagern		Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen		
86				
Zwischenlager und Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle über 2 Tonnen				
86.1	G	G	V	V
Errichten, Erweitern				
86.2	G	G	G	V
wesentliches Ändern				

Berichtigung der Verordnung Vinnbrück und St. Hubert

146

132

**Berichtigung
der Veröffentlichung der
Wasserschutzgebietsverordnung Vinnbrück und St. Hubert**

Bezirksregierung
54.17.02-121, 231, 231 a

Düsseldorf, den 17. März 1995

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 9. März 1995 unter Nr. 10 veröffentlichte ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Vinnbrück und St. Hubert der Stadtwerke Kempen – Wasserschutzgebietsverordnung Vinnbrück und St. Hubert – vom 8. Februar 1995 wird wie folgt berichtigt:

147

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Vinnbrück und St. Hubert der Stadtwerke Kempen (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Zone	III B	III A	II	I
24 Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser			V	V
55.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen und öffentlichen Flächen		anzeigepflichtig (s. § 6)		V
55.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung (s. § 2)	V	V
59.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf erwerbsmäßig genutzten Flächen oder öffentlichen Flächen		anzeigepflichtig (s. § 7)		V
59.3 Anwendung auf sonstigen Flächen	V	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung (s. § 2)	V	V